

SATZUNG

über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans „Hardt-Horn, 7. Änderung, Teilbereich Süd“

Der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad hat am 03.07.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 16 und § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 6) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137), die folgende Verlängerung der am 17.09.2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans „Hardt-Horn, 7. Änderung, Teilbereich Süd“ als Satzung nach § 4 GemO beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 17.09.2021 in Kraft getretene Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans „Hardt-Horn, 7. Änderung, Teilbereich Süd“ wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Hinweis

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Bauverwaltungsamt, 2.OG, Zimmer 24 der Gemeinde Immenstaad a. B., Dr.-Zimmermann-Straße 1, 88090 Immenstaad a. B. eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltungsmachung wird hingewiesen.

Immenstaad a. B., den 04.07.2023

gez.
Johannes Henne
Bürgermeister

Begründung

Der Bebauungsplan „Hardt-Horn, 7. Änderung, Teilbereich Süd“ sieht die Entwicklung eines Bauquartiers mit einer eher kleinteiligen Bebauung vor, das sich auch in seiner Höhenentwicklung in die bestehende Siedlungsstruktur einfügt und den Übergangsbereich zum Bodenseeufer darstellt.

Für das Plangebiet wurden mehrere städtebaulichen Varianten erarbeitet. Die Beratungen zu diesen Planungen haben einige Zeit beansprucht, so dass absehbar ist, dass das Bebauungsplanverfahren über die Geltungsdauer der beschlossenen Veränderungssperre hinaus noch Zeit brauchen wird.

Die Veränderungssperre ist jedoch weiterhin notwendig, um die städtebaulichen Ziele der Planung zu sichern. Daher soll aus Gründen der Rechtssicherheit die Veränderungssperre um 1 Jahr verlängert werden.